

Namensnennung

Unter der Überschrift »Nach 38 Operationen ein Krüppel« schildert eine Tageszeitung die Krankheits- und Leidensgeschichte einer 39jährigen Frau. U. a. wird mitgeteilt, dass die Frau gegen einen der sie behandelnden Ärzte den Vorwurf erhebt, schwere Behandlungsfehler begangen zu haben. Wegen dieses Vorwurfs hat die Frau Gutachten in Auftrag gegeben und gegen den Arzt Klage auf Schadenersatz und Schmerzensgeld erhoben. Zu dem Artikel werden Leserbriefe veröffentlicht, darunter einer, der die Position des betroffenen Arztes vertritt. Jener beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Artikel berichte von vielen Ärzten, aber nur er werde namentlich genannt. Damit werden ihm alle angeblichen Fehlleistungen anderer Ärzte angelastet. (1989)

Der Deutsche Presserat kommt zu dem Schluss, dass der Artikel gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex verstößt. Er erteilt der Zeitung eine Missbilligung. Der gesamte Beitrag erweckt nach Einschätzung des Presserats den Eindruck, als sei der Beschwerdeführer schuld daran, dass die zitierte Patientin ein »Krüppel« geworden ist. Der Presserat gibt der Redaktion zwar darin recht, dass der Bericht im einzelnen die notwendige sprachliche Unterscheidung zwischen Verdacht und erwiesener Schuld trifft. Auch stellt die Autorin keine eigenen Behauptungen auf und berichtet korrekt über den Inhalt der Gutachten. Grundsätzlich bestehen nach Ansicht des Presserats auch keine Bedenken, über den Stand der Auseinandersetzungen der Patientin mit ihren Ärzten zu berichten. Er hält es aber für einen handwerklichen Fehler, von mehreren in dem Artikel erwähnten Ärzten nur den Beschwerdeführer mit voller Namensnennung herauszustellen. Die Nennung des Namens erweckt im Zusammenhang mit der Überschrift den Eindruck, als habe allein der genannte Arzt den Zustand der Patientin zu verantworten. Im Hinblick auf den noch offenen Schuldspruch hätte gerade das in dem Artikel ebenfalls zitierte entlastende Gutachten dazu führen müssen, den Namen des Betroffenen nicht zu erwähnen. Insoweit kann der Presserat nicht der Einlassung der Redaktion folgen, die Nennung des Namens sei dadurch gerechtfertigt, dass nur gegen den Beschwerdeführer konkret ein Untersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Insbesondere missbilligt der Presserat, dass die Redaktion vor der Veröffentlichung nicht versucht hat, den betroffenen Arzt selbst zu befragen. Es kann nicht in Ordnung sein, jemanden zu zitieren, ohne ihn vorher gehört zu haben, und dabei die Auffassung zu vertreten, er werde sich ohnehin nicht äußern. (B 51/89)

Aktenzeichen: B 51/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung